

Wettbewerbsaufsicht in Ungarn

von Till Prömmel, Berlin

A. Einleitung

Die gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung wirtschaftlichen Wettbewerbes für den Transformationsprozess in den MOE-Staaten ist evident. Hinzu tritt seine Funktion bei der europäischen Integration. Ihr Kernstück ist die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes ohne Beschränkungen des zwischenstaatlichen Handels. Das EU-Wettbewerbsrecht will daher u.a. Wettbewerbsbeschränkungen verhindern, die zur Abschottung der nationalen Märkte führen und somit einer Integration entgegenstehen. Die Aufnahme in die EU wird deshalb auch von der Gewährleistung wirksamen Wettbewerbes und einer Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht abhängig gemacht.¹ Wegen der Tendenz der Marktteilnehmer zu wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen ist es mit der Entscheidung für die Marktwirtschaft und den Erlass entsprechender Gesetze jedoch nicht getan. Seine ständige Beaufsichtigung ist von entscheidender Bedeutung, damit sich der Wettbewerb nicht schließlich selbst abschafft. Dabei lassen sich zwei Bereiche trennen. So verbieten auf der einen Seite in Deutschland das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und auf EU-Ebene die Artikel 81 f. EGV insbesondere Kartelle wie beispielsweise Preisabsprachen zwischen Konkurrenten, oder stellt Regeln für Unternehmenszusammenschlüsse auf, um die tendenzielle Monopolisierung der Märkte zu verhindern, die z.B. den Verbraucher seiner Schiedsrichterfunktion in der Marktwirtschaft berauben und zur Abschottung nationaler Märkte führen können. Will das klassische Kartellrecht somit primär eine marktstrukturell bedingte Beschränkung des Wettbewerbes im Sinne eines „Zuwenig“ verhindern, bekämpft auf der anderen Seite das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ein „Zuviel“ im Sinne missbilligten übersteigerten Wettbewerbsverhaltens des einzelnen Marktteilnehmers, beispielsweise Verbrauchertäuschung, Boykottaufrufe, Nachahmung u.a.² In Ungarn werden beide Aspekte von einem Wettbewerbsgesetz³ erfasst. Materiell-rechtlich orientiert es sich weitgehend am europäischen und auch deutschen Wettbewerbsrecht.⁴ Vorliegend soll es jedoch um die Organisation der Wettbewerbsaufsicht gehen. Protagonist ist hierbei das 1991 gemäß § 33 Abs. 1 als selbständige Oberbehörde eingerichtete, dem Bundeskartellamt vergleichbare Amt für den wirtschaftlichen Wettbewerb (*Gazdasági Versenyhivatal*) in Budapest⁵, im folgenden GVH.

B. Organisation

I. Zuständigkeiten

Das GVH ist örtlich für ganz Ungarn zuständig (§ 45). Sachlich gemäß §§ 33, 45 jedoch nur, soweit nicht die Gerichte zuständig sind. Nach § 86 fällt das Kartellrecht,

also die Bekämpfung horizontaler wie vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 11 ff.) und des Missbrauchs von Marktmacht (§§ 21 ff.), sowie die Überprüfung von Zusammenschlüssen (§§ 23 ff.) in die Kompetenz des GVH. Dagegen werden im Bereich des unlauteren Wettbewerbs die Verbote unlauterer Verhaltensweisen im Sinne der §§ 2–7 (z.B. Anschwärzung, Geheimnisverrat, Boykottaufrufe, Nachahmung u.a.) gerichtlich durchgesetzt. Anders als in Deutschland⁶ besteht daneben jedoch auch eine beschränkte behördliche Zuständigkeit im Bereich unlauteren Wettbewerbsverhaltens. Das GVH kann nach § 92 ausnahmsweise die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten selbst gerichtlich geltend machen, vor allem aber hat es die originäre Zuständigkeit im Bereich der Verbrauchertäuschungen im Sinne der §§ 8 ff. Da aber als „Verbraucher“ im Sinne des § 8 alle Abnehmer, also auch Zwischenhändler erfasst werden, und die Ermächtigung des § 92 die Betroffenheit „breiter Verbraucherkreise“ oder einen erheblichen Schaden voraussetzen, ist mit den §§ 8 ff. und § 92 neben dem Individualschutz (der anderen Marktteilnehmer) wohl auch der Schutz des Wettbewerbes als Institution bezweckt. Für den Gesetzgeber hat dies offenbar eine besondere behördliche Zuständigkeit gerechtfertigt.⁷ Das deutsche UWG dagegen sieht für den Fall eines gesteigerten öffentlichen Interesses wegen der Möglichkeit der wesentlichen Beeinträchtigung des Marktes oder der Belange der Verbraucher im allgemeinen eine erweiterte Aktivlegitimation (insbesondere für Konkurrenten und Interessenverbände) nach § 13 Abs. 2 UWG für die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsverletzungen vor. Die Erweiterung behördlicher Kompetenzen von den klassischen Gebieten des Kartellrechts auf Gebiete des unlauteren Wettbewerbs hat sich in Deutschland dagegen nicht durchsetzen können; nicht zuletzt, weil die Wachsamkeit der unmittelbaren Konkurrenten und der Verbraucher bzw. ihrer Interessenverbände die effektive Durchsetzung des UWG (nötigenfalls vor Gericht) in der Praxis gewährleisten.⁸ Entsprechendes muss jedoch nicht unbedingt für Ungarn gelten, wo eine für die effektive privatrechtliche Durchsetzung des Gesetzes erforderliche einschlägige Erfahrung der Gerichte und weiter Kreise der Anwaltschaft jedenfalls zur Zeit der Einführung der beschriebenen Kompetenzverteilung 1990 noch nicht uneingeschränkt vorausgesetzt werden konnte. Diese Einschätzung hat für die Gerichte wohl immer noch Gültigkeit. Besonders große Unternehmen bevorzugen daher bisweilen in komplexen Wirtschaftssachen Schiedsgerichte.⁹ Gleichwohl ist gerade im Fall Ungarn schon zu bedenken gegeben worden, dass die Beschäftigung mit unlauterem Verhalten erhebliche Ressourcen der Aufsicht zu binden droht, während kartellrechtliche Wettbewerbsbeschränkungen wesentlich gefährlicher für den Wettbewerb als Institution einzuschät-

zen sind.¹⁰ In der Tat betrug der Anteil von Fällen der Verbrauchertäuschung in 1998 40% (72 von 180) von eröffneten Verfahren,¹¹ 1997 gar über 65% (180 von 270)¹² und hat die OECD auch eine zunehmende Konzentration auf klassische Fälle des Kartellrechts, insbesondere horizontale Wettbewerbsbeschränkungen dringend empfohlen,¹³ wengleich man aus den Statistiken der zurückliegenden Jahre ohnehin eine entsprechende Tendenz ablesen kann. Abgesehen von der gespaltenen Kompetenzverteilung im Bereich des unlauteren Wettbewerbes ist die Organisation der ungarischen Wettbewerbsaufsicht jedoch als „Verwaltungslösung“ zu charakterisieren, wie sie in Europa vorherrscht.¹⁴

Nach zehn Jahren ist die Transformation gleichwohl noch nicht abgeschlossen. Das GVH hat daher bei der Ausübung der Aufsicht einige sektorale Besonderheiten zu beachten. Insbesondere im Agrarsektor ein Verfahren zur Preisfestsetzung¹⁵, im Energiesektor die Zuständigkeiten der ungarischen Energieaufsicht bzgl. Zusammenschlüsse sowie abweichende Zuständigkeiten¹⁶ nach dem Telekommunikationsgesetz¹⁷.

II. Unabhängigkeit

Wettbewerbsaufsicht findet immer statt im Spannungsfeld der grundsätzlich erst einmal auf die Sicherung wirksamen Wettbewerbes gerichteten Zielsetzung des einschlägigen Gesetzes einerseits und „außerwettbewerblichen“ wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen andererseits, die auf Kosten einer optimalen Wettbewerbsstruktur Geltung beanspruchen und derer sie sich nie ganz entziehen kann¹⁸. Dies gilt besonders für Ungarn als ein Transformationsland mit entsprechenden gesellschaftlichen Spannungen, das bewusst eine übergangslose Einführung unbeschränkt wirksamen Wettbewerbes („Schocktherapie“) vermeiden wollte.¹⁹ Einer wirksamen Wettbewerbsstruktur soll jedoch eindeutig die Priorität zukommen. Wettbewerbsbeschränkungen sollen nur vorübergehend, zur Ermöglichung eines graduellen Transformationsprozesses hingenommen werden. Diese Grundentscheidung wird in der Unabhängigkeit des GVH sichtbar, die eine politisch unbeeinflusste, allein auf die Wirksamkeit des Wettbewerbes gerichtete Aufsicht ermöglicht. Organisationsrechtlich zeigt sich dies in der Einrichtung als selbständige Oberbehörde außerhalb der Regierung. In der Sache ist es weisungsunabhängig; seine Aufgaben können ihm nur gesetzlich vorgeschrieben werden. Diese Unabhängigkeit war bei den Gesetzesberatungen durchaus umstritten, doch wurde einer möglichst „unpolitischen“ Wettbewerbsaufsicht schließlich mehr zugetraut.²⁰ Allerdings ist die Regierung nach § 96 für den Erlass sogenannter Gruppenfreistellungen zuständig, mit denen im Verordnungswege an sich vom Kartellverbot erfasste Verhaltensweisen abstrakt für eine bestimmte Gruppe von Marktteilnehmern wieder erlaubt werden können. Nach der Gesamtkonzeption des Gesetzes²¹ wird hiervon auch für nicht wenige Fälle Gebrauch zu machen sein. Dennoch scheint die Befürchtung vor

einem Einfallstor außerwettbewerblicher Einflüsse in der Praxis unbegründet. Tatsächlich erfordert der EU-Anpassungsprozess eine weitgehende Orientierung auch an der gemeinschaftsrechtlichen Freistellungspraxis²² und bewirkt die Konsultation des GVH wegen fehlender Erfahrung auf diesem Gebiet bislang wohl eher eine Beeinflussung in umgekehrter Richtung²³.

III. Binnenorganisation

Der Präsident leitet, organisiert und vertritt das GVH nach außen (§ 36). Ansonsten sind zu unterscheiden (1) die Ermittlungsabteilung, deren „Prüfer“ (§ 39) die gestellten Anträge (beispielsweise auf Erteilung einer Freistellung vom Kartellverbot oder Genehmigung eines Zusammenschlusses) bearbeiten oder dem Verdacht wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen nachgehen, (2) den Wettbewerbsrat (§ 37), der nach Ermittlung des Sachverhaltes in einer wettbewerbsrechtlichen Angelegenheit in erster Instanz²⁴ in der Sache entscheidet (§ 77) und schließlich (3) arbeiten dem Präsidenten einige Abteilungen zu, von denen besondere Bedeutung diejenige für Wettbewerbspolitik und diejenige für internationale Angelegenheiten haben.

1. Die Ermittlungsabteilung

Die „Prüfer“ (§ 39) eröffnen ein Verfahren entweder bei Beantragung beispielsweise einer Freistellung vom Kartellverbot oder einer Zusammenschlussgenehmigung oder *ex officio* oder nach Meldung (§ 69) bei dem Verdacht eines Gesetzesverstößes, § 70 (wettbewerbsbeschränkendes oder unlauteres Verhalten im Sinne der §§ 8 ff., 11 ff.), ermitteln den Sachverhalt und erstellen einen Bericht (§ 71). Soweit dort Anhaltspunkte für Verstöße festzustellen sind, hat diese Abteilung die Funktion einer „Anklagebehörde“. Sie untergliedert sich nach Sektoren in verschiedene Unterabteilungen. Die acht bis zwölf Mitarbeiter müssen über einen Hochschulabschluss in geeigneter Fachrichtung verfügen, § 43 II; zum größten Teil sind die Unterabteilungen mit Juristen und Ökonomen besetzt. Aus Effektivitätsgründen unterliegen jedoch sowohl die Strukturierung in besagte Unterabteilungen als auch deren personelle Besetzung einer gewissen Flexibilität.

a) Die Betreuung einzelner Sektoren

aa) Die Unterabteilung Nahrungsmittelerzeugung und -verarbeitung hat es vorwiegend mit Konzentrationstendenzen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen zu tun, nicht zuletzt, weil immer noch 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Eigentum der alten Genossenschaften bzw. deren Rechtsnachfolger steht. Im Landwirtschaftssektor sind außerdem wettbewerbsrelevante Ausnahmenvorschriften, insbesondere ein Verfahren zur staatlichen Preisfestsetzung zu beachten.²⁵

bb) Die für Industrie (in Abgrenzung zu Dienstleistungen und mit Ausnahme besagten Ernährungssektors) zustän-

dige Abteilung betreut den weitestgehend liberalisierten Sektor mit einer Privatisierungsrate von ca. 90% und intensivem Wettbewerb. Besondere Regelungen bestehen nur vereinzelt in einem auch in westeuropäischen Ländern üblichen Maße. Zu beachten ist hier u.a. die bereits angesprochene besondere Zuständigkeit der Energiebehörde.

cc) Der Bereich Dienstleistungen (mit Ausnahme der Finanzdienstleistungen) hat das größte Gewicht: 50% aller Anträge erreichen diese Abteilung, 40% aller Verfahren nehmen hier ihren Ausgangspunkt. Der Telekommunikationssektor wird speziell (de)reguliert. Zunehmende Schwierigkeiten verursacht die Tatsache, dass insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge (Wasser, Abwasser, Verkehr u.a.) viele Dienstleistungen von Kommunen bzw. kommunal beherrschten Unternehmen erbracht werden, deren Marktverhalten selbstverständlich in den Anwendungsbereich des Wettbewerbsgesetzes fällt, ohne dass sich die Verwaltung darüber immer bewusst wäre. Dies birgt immer wieder die Gefahr quasi behördlicher Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund monopolartiger Positionen besagter Unternehmen und/oder der Lizenzvergabepraxis oder Wettbewerbsverzerrungen wegen der hinter ihnen stehenden Ressourcen der Kommune („*deep pockets*“).²⁶

dd) Die jüngste Unterabteilung betreut die Finanzdienstleistungen. Die wettbewerbsrechtliche Aufsicht über diesen Bereich wurde erst zwischen 1994 (Bankwesen) und 1997 (Wertpapierhandel) einer sektorspezifischen Aufsicht entzogen und dem GVH anvertraut.²⁷ Die Privatisierungsrate in diesem Sektor beträgt ca. 75%, der Wettbewerb ist rege und es sind im Vergleich viele ausländisch kontrollierte Unternehmen zu beaufsichtigen.

ee) Die Abteilung Handel ist mit einer überschaubaren Gruppe großer Einzelhandelsketten mit starker Nachfragemacht einerseits und einem potentiell gefährdeten kleinen Einzelhandel konfrontiert. Dies hat bereits zu Diskussionen über die Erforderlichkeit eines gesetzlichen Verbotes des systematischen Verkaufs unter Einstandspreis für die Großen geführt²⁸, welches ins novellierte deutsche GWB mit § 20 Abs. 4 S. 2 bereits eingeführt wurde, jedoch auch stark kritisiert wird.²⁹

b) Probleme der Ermittlungsarbeit

Für die Sachverhaltsermittlung eröffnen sich folgende Möglichkeiten: Bei entsprechend konkretem Verdacht und der Untauglichkeit milderer Mittel hat das GVH zum einen die besonderen Ermittlungsbefugnisse der §§ 65, 66 (insb. Akteneinsicht, Betretungsrechte, Augenscheinnahme und Beschlagnahme). Ansonsten, und dies ist vor allem auch für die methodisch vorgelagerte allgemeine Beobachtung des Wettbewerbes erforderlich, kommt es auf die Versorgung mit Informationen über die Märkte und ihre Strukturen sowie die auf ihnen tätigen Unternehmen und ihre Produkte an. Sie erfolgt durch Zusam-

menarbeit mit anderen Behörden, aber auch Unternehmen. Dabei ist ein optimales Informationssystem nach Ansicht der meisten Mitarbeiter noch nicht entstanden. Gegenüber anderen Behörden konnte die Relevanz der eigenen Tätigkeit wohl noch nicht ausreichend herausgestellt werden. Dies wird mit Einschränkungen auch auf die organisatorische Unabhängigkeit zurückgeführt. Die Unternehmen wiederum verfügen nicht selten über eine professionelle Informationsverwaltung, doch sind sie oft kooperationsunwillig. Soweit selbst betroffen, schreckt ein mögliches Ordnungsgeld aufgrund Verfahrensverzögerung (§ 61) im allgemeinen nicht³⁰. Dessen Höhe ist im Vergleich zum drohenden Bußgeld (§§ 78 f.) gering. Zudem besteht die Aussicht, dass das Verfahren dann nicht innerhalb der ungewöhnlichen, nur fünfzig-tägigen Frist (§ 71 Abs. 1) mit der Feststellung eines hinreichenden Verdachts gegen das betroffene Unternehmen abgeschlossen werden kann. Eine Besserung ist mit der umfassenden Etablierung einer „Wettbewerbskultur“³¹ zu erwarten, die *compliance* auch zu einem Aktionsparameter im Kampf um Marktanteile werden lässt. Vor diesem Hintergrund könnte den Ermittlungsbefugnissen nach §§ 65, 66 bis dahin eine gesteigerte Bedeutung zukommen, doch wurden sie bislang recht zurückhaltend angewandt, auch bestehen zwangsläufig noch nicht langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet. Dennoch hat die Europäische Kommission die erforderliche Effektivität der ungarischen Wettbewerbsaufsicht im Rahmen der Beobachtung des Annäherungsprozesses an die EU wiederholt bestätigt.³²

2. Der Wettbewerbsrat

Der Wettbewerbsrat beschließt in erster Instanz in der Sache, sei es die Ahndung eines Gesetzesverstößes, ein Negativattest, eine Freistellung oder die Genehmigung eines Zusammenschlusses (§ 77).

a) Zusammensetzung

Der Wettbewerbsrat besteht aus seiner Präsidentin (gleichzeitig eine der beiden Vizepräsidenten des GVH) und aus sieben Mitgliedern, § 37. Die Präsidentin gibt dem Rat eine Organisations- und Arbeitssatzung und stellt die in der Sache entscheidenden Beschlusskammern aus drei, wenn es der Fall erfordert, aus fünf Mitgliedern (bisher nur bei Zusammenschlüssen), *ad hoc* für den Einzelfall zusammen. Sie selbst hat kein Stimmrecht in der Sache. Gemäß § 43 müssen die Mitglieder einen Hochschulabschluss in geeigneter Fachrichtung haben. Zur Zeit sind fünf Mitglieder ehemalige Richter und zwei Ökonomen. In jeder der zu bildenden Beschlusskammern muss sich immer ein Ökonom und ein Jurist befinden, wobei letzterer den Vorsitz führt.³³ Grundsätzlich besetzen immer zwei Juristen und ein Ökonom eine Beschlusskammer; nur bei Zusammenschlüssen kehrt sich dieses Verhältnis um.

b) Unabhängigkeit

Die Konzentration von Ermittlungs-, Anklage- und Sachentscheidungsbefugnis in der Hand ein und derselben Behörde wird durch die Ausgestaltung als gerichtsähnliches Verfahren gerechtfertigt. Institutionell wird dies durch die sachliche Unabhängigkeit der befassten Beschlusskammer gegenüber dem Präsidenten des GVH und sogar der Präsidentin des Wettbewerbsrates selbst, erst recht gegenüber den Ermittlern erreicht.³⁴ Seine Aufgaben können dem Wettbewerbsrat nur gesetzlich vorgeschrieben werden (§ 37 Abs. 1 S. 2). Personell bedingt dies die Regelungen über Inkompatibilitäten und Befangenheit (§§ 49 ff.). Anders als es der missverständliche Wortlaut des § 49 Abs. 2 nahelegen könnte, sind die Mitglieder niemals auch Ermittler, auch nicht in anderen Verfahren. Nach allem kann auch für die Praxis davon ausgegangen werden, dass die Sachentscheidungen frei von äußeren Einflüssen gefasst werden.³⁵

3. Die Abteilung für Internationale Angelegenheiten

Die zunehmende Bedeutung internationaler Zusammenarbeit machte schließlich die Einrichtung einer Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Mai 1992 erforderlich. Sie betreut in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht z.B. Wirtschaftsabkommen mit Estland, Lettland, Israel und der Türkei. Abkommen bestehen des weiteren im Rahmen von UNCTAD, WTO, EFTA und CEFTA. Große Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit der OECD, deren Berichte Aufschluss geben über die Reformen und ihre Wirkungen in der Rechtswirklichkeit. Da Ungarn den Beitritt zur EU anstrebt, bildet die Zusammenarbeit mit ihr jedoch den Schwerpunkt. Ein Weißbuch der Europäischen Kommission stellt, juristisch unverbindlich, aber als politische Voraussetzung für eine Aufnahme, einen Plan zur Übernahme des *acquis communautaire* auf. Ebenso sieht das am 16. Dezember 1991 geschlossene und am 1. Februar 1994 in Kraft getretene Europaabkommen (fortan: EA, vgl. Fn. 1) vor, dass Ungarn u.a. den Kriterien der europäischen Wettbewerbsaufsicht auch in Ungarn Geltung verschafft (Art. 62). Das ungarische Verfassungsgericht hat seine Verfassungsmäßigkeit nur unter der Prämisse bestätigen wollen, dass das Europäische Recht nicht direkt über das EA in Ungarn anwendbar ist, sondern die Übernahme des *acquis* im Wege des Nachvollzuges durch eigene ungarische Gesetze erfolgen muss.³⁶ Die einzelnen Vorgaben des EA werden durch einen Assoziationsrat und entsprechende Unterausschüsse, besetzt mit Vertretern der Vertragspartner (Art. 105 EA), verwirklicht. Soweit es um wettbewerbliche Fragen geht, kann hier auf die Kompetenz der Abteilung für Internationale Angelegenheiten des GVH zurückgegriffen werden. Die als *medium-term priority*³⁷ klassifizierte Anpassung des Wettbewerbsrechts ist mit dem beschriebenen Gesetz bereits weitgehend erfolgt.³⁸ Dennoch

bleibt erheblicher Koordinierungsbedarf und zwar angesichts sich abzeichnender Dezentralisierungstendenzen bei der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsaufsicht und der damit wohl verbundenen Erweiterung der nationalen Zuständigkeiten über den Zeitpunkt eines EU-Beitrittes hinaus. Neben der Schnittstellenfunktion nach außen, spielt nach innen insbesondere die Aufbereitung und Vermittlung des EU-Wettbewerbsrechts für die reguläre Arbeit der eigenen Behörde eine bedeutende Rolle.

C. Zusammenfassung

In nicht einmal zehn Jahren ist es gelungen, eine effektive Wettbewerbsaufsicht zu installieren. In ihrem Mittelpunkt steht die Wettbewerbsbehörde (GVH) in Orientierung an der europäischen „Verwaltungslösung“. Bemerkenswert ist ihre weitgehende Unabhängigkeit. Gegenüber der Regierung verspricht dies einen geringen tagespolitischen Einfluss auf ihre Tätigkeit, die Unabhängigkeit des in der Sache entscheidenden Wettbewerbsrates gewährleistet ein faires Verfahren und schafft Vertrauen und Akzeptanz. Dies ist Voraussetzung der Etablierung einer „Wettbewerbskultur“, die sich jedoch erst nach und nach einstellt. Ihre bislang geringere Ausprägung, die zwangsläufig kurze Erfahrung und die organisatorische Eigenständigkeit erschweren bisweilen noch die Ermittlungsarbeit. Nichtsdestotrotz durfte die Europäische Kommission feststellen, dass sich Ungarn der EU auch auf diesem Gebiet nach Plan annähert.

Till Prömmel studiert Rechtswissenschaften an der FU Berlin und hatte Gelegenheit, beim ungarischen Amt für wirtschaftlichen Wettbewerb (Gazdasági Versenyhivatal) zu recherchieren.

¹ Nach Art. 62 des Europaabkommens vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG 1993 L 347) hat sich Ungarn verpflichtet, den Kriterien der Artikel 81 f. EGV Geltung zu verschaffen. Politisch stellt ein Weißbuch der Kommission vom 7. Februar 1995 einen Plan zur Übernahme des *acquis communautaire* auf. Die vollständige Anpassung des Wettbewerbsrechtes wird in der Entscheidung des Rates vom 6.12.1999 (ABl. EG L 335/5) als *medium-term priority* bezeichnet.

² Zu den Funktionen des Wettbewerbes und den Wirkungen wettbewerbsbeschränkender Strategien z.B. von Armin, Volkswirtschaftspolitik, 6. Auflage, Neuwied 1998, S. 87 ff.; Schmidt, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht, 5. Auflage, Stuttgart 1996, S. 111 ff.

³ Gesetz vom 25. Juni 1996, Magyar Közlöny 1996, S. 3498; deutsche Übersetzung in: Brunner/Schmid/Westen (Hrsg.), WOS Band I 3 Ungarn (I), III 8; §§ ohne Gesetzesangabe sind solche dieses Wettbewerbsgesetzes.

⁴ Zum materiellen Recht beispielsweise: Petsche, Das ungarische Zusammenschlussrecht, WiRO 2000, S. 14 ff.; Ojala, The

- Competition Law of Central and Eastern Europe, 1999; Hegyi, Neuere Entwicklungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht Ungarns unter Berücksichtigung der ungarischen Gruppenfreistellungsverordnungen, GRUR Int. 1999, S. 312 ff.; Küpper, Ungarns neues Wettbewerbsrecht, OER 1997, S. 45 ff.; Gyulai, Harmonisierung des ungarischen Wettbewerbsrechts mit dem Recht der Europäischen Union, WGO-MfOR 1997, S. 115 ff.; Gyulai/Zwetkow, Das ungarische Gesetz über die wirtschaftliche Werbetätigkeit im Hinblick auf die Harmonisierung mit dem Recht der Europäischen Union, WGO-MfOR 1997, S. 215 ff.; Petsche/Barnert, Aspekte des neuen ungarischen Wettbewerbsrechts und EU-Recht, ROW 1997, S. 11 ff.; zur vergleichbaren alten Rechtslage von 1990: Vida, Wettbewerbsbeschränkungen und Fusionskontrolle in Ungarn, WiRO 1994, S. 193 ff.; ders., Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in Ungarn, WiRO 1993, S. 253 ff.; ders., Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen und der Fusionskontrolle in Ungarn, OER 1993, S. 246 ff.; Bönsch, Ungarisches Kartellrecht, WiRO 1994, S. 292 ff.; ferner Kaló, Das Recht der verbundenen Unternehmen in Ungarn, WiRO 1994, S. 452 ff.
- ⁵ Vgl. auch die hauseigene *website* www.gvh.hu.
- ⁶ Der durch das unlautere Marktverhalten Verletzte muss immer selbst vor den ordentlichen Gerichten auf Unterlassung (gegebenenfalls Schadenserstanz) klagen und seinen Anspruch beweisen (wenngleich im Einzelfall das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht zu beachten ist, insbesondere §§ 15 ff. UWG, allerdings mit beschränkter praktischer Bedeutung neben der Zivilklage).
- ⁷ Küpper, Ungarns neues Wettbewerbsrecht, OER 1997, S. 45, 52.
- ⁸ Hierzu beispielsweise Rittner, Wettbewerbs- und Kartellrecht, 6. Auflage Heidelberg 1999, § 4 Rn 4 ff.
- ⁹ OECD: The Hungary Country Review Ch.3, 9/99, Abschnitt 79.
- ¹⁰ Stockmann, Einführung von Wettbewerbsordnungen in angrenzenden Ländern, FIW Heft 155 (1993), S. 111, 112.
- ¹¹ GVH, Annual Report on Competition Law and Policy Developments in Hungary (July 1997–December 1998), VI 1).
- ¹² OECD a.a.O., Abschnitt 85 ff.
- ¹³ OECD a.a.O.
- ¹⁴ Vgl. auch Stockmann, Einführung von Wettbewerbsordnungen in angrenzenden Ländern, FIW H. 155 (1993), S. 111, 120, mit Hinweis auf die Bedeutung der Gerichte in den USA auf diesem Gebiet; zu letzterem Aspekt auch Schmidt (Fn. 1), S. 220 ff.
- ¹⁵ Gesetz Nr. VI/1993.
- ¹⁶ Agenda 2000, Commission's opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union Supplement 6/97, S. 52 ff. Einen guten Überblick bietet das für diese Bereiche auch in englischer Sprache herausgegebene und im Internet abgelegte (www.gvh.hu) Competition Office Bulletin. Hierdurch kann das GVH die eigene Gesetzesinterpretation veröffentlichen oder einen eigenen Standpunkt erläutern, der im Rahmen der Zusammenarbeit mit Parlament und Regierung (§ 36) immerhin dargelegt, aber nicht juristisch durchgesetzt werden kann, oder einfach Hintergrundinformationen anbieten.
- ¹⁷ In der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. LXVI/1999.
- ¹⁸ Baur, Kartellrecht und Politik, Schwerpunkte des Kartellrechts 1996, Referate des FIW-Seminars 1996 und der Brüsseler Informationstagung 1996, S. 3 ff.; allgemein zur Praxis in Deutschland: Geberth, Das Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsministerium und Kartellamt, AG 1991, S. 295 ff.; in der EU: Scherrer, Zur gegenwärtigen Diskussion über eine unabhängige Europäische Wettbewerbsbehörde, WBl 1996, S. 45 ff.
- ¹⁹ Steffen, Voraussetzungen, Alternativen und Probleme einer Integration der osteuropäischen Reformländer in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, 1995, S. 4 f.
- ²⁰ Stockmann, a.a.O., S. 120; OECD a.a.O., Abschnitt 64.
- ²¹ In Anlehnung an das EU-Kartellrecht werden zunächst auch alle vertikalen Absprachen (z.B. zwischen Hersteller und Lieferant) erfasst und dann, da diese – anders als horizontale Kartelle (zwischen direkten Konkurrenten) – oftmals durchaus wettbewerbsförderlich sein können, in vielen Fällen wieder durch Gruppenfreistellungsverordnungen zugelassen.
- ²² Eine Verpflichtung zur Übernahme der gemeinschaftsrechtlichen Gruppenfreistellungsverordnungen sollte Art. 6 der Regeln zur Implementierung des EA begründen, wurde jedoch ungarischerseits für verfassungswidrig erklärt (zur Parallelproblematik beim EA unten B III 3). Zur politischen Notwendigkeit der Übernahme des *acquis* auch in diesem Bereich siehe jedoch Fn 1.
- ²³ Tóth: Competition Law in Hungary: Harmonisation towards E.U. Membership, E.C.L.R. 1998, S. 358, 365.
- ²⁴ Nach § 83 besteht in zweiter Instanz verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz vor dem Hauptstadtgericht.
- ²⁵ Agenda 2000, Commissions opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union Supplement 6/97, S. 53.
- ²⁶ OECD: Regulatory Reform, The Hungary Country Review Ch.3, 30.9.1999, Abschnitt 95 ff.
- ²⁷ Küpper, Ungarns neues Wettbewerbsrecht, OER 1997, S. 45.
- ²⁸ OECD a.a.O., Abschnitte 144 ff.
- ²⁹ Emmerich, Kartellrecht, 8. Auflage, München 1999, § 18 12.b).
- ³⁰ OECD a.a.O., Abschnitt 69.
- ³¹ Agenda 2000, For a stronger and wider Union, Bulletin of the European Union Supplement 5/97, S. 119.
- ³² Commissions opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union Supplement 6/97, S. 40; Regular Report from the Commission on Progress towards Accession, Ungarn 13. Oktober 1999, Abschnitt 4.2.
- ³³ OECD a.a.O., Abschnitt 63.
- ³⁴ OECD: The Hungary Country Review Ch.3, 9/99, Abschnitt 62 ff.
- ³⁵ OECD a.a.O., Abschnitt 135.
- ³⁶ Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 30/1998, AktZ 483/B/1996/10; Volkai, The Application of the Europe Agreement and European Law in Hungary: The Judgement of an Activist Constitutional Court on activist Notions, EHI Florenz, 1.6.1999.
- ³⁷ Entscheidung des Rates vom 6.12.1999 (1999/850/EC), ABl. EG L 335/5, 28.12.1999.
- ³⁸ Agenda 2000, Commissions opinion on Hungary's application for membership of the European Union, Bulletin of the European Union, Supplement 6/97, S. 39 f.